

1078 konnte Berthold also – zumindest was das Verbot des Besitzes und der Aneignung von Kirchen und Zehnten¹⁰⁸ angeht – ohne weiteres aus dem Protokoll der Herbstsynode dieses Jahres herleiten.

Etwas schwieriger gestaltet sich die Sache dagegen mit dem Vergabeverbot, das in der längeren Fassung des Beschlusses dann ganz im Mittelpunkt steht. Demnach soll ja einerseits die „Verlehnung“ von Bistümern, Abteien, Propsteien, Kirchen, Zehnten oder sonstigen kirchlichen Würden durch Laien und Geistliche sowie andererseits die Vergabe von kirchlichem Besitz und kirchlichen Ämtern an Kleriker durch ungeweihte Laienhände untersagt worden sein¹⁰⁹. Geht es im ersten Teil der Bestimmung also vor allem um die Aufzählung der von der Vergabe ausgeschlossenen Ämter und Würden, so dient die zweite Vorschrift offenkundig der Rechtfertigung des Vergabeverbots für die Laien durch den Hinweis auf die Unrechtmäßigkeit des Eigenkirchenwesens¹¹⁰.

Das Verbot der Vergabe kirchlichen Besitzes und kirchlicher Würden für Laien ergab sich für den schwäbischen Mönch demnach zwangsläufig aus der generellen Unzulässigkeit des laikalen Eigenkirchenwesens, wofür er im Protokoll der Herbstsynode genügend einschlägige Bestimmungen finden konnte¹¹¹. Bei der Formulierung seines Berichts ließ er sich dabei wahrscheinlich von dem (wiederum nur im Index und daher wohl verkürzt überlieferten) Kanon XXX anregen: *Ut nulli episcopi predia ecclesie in beneficium tribuant sine consensu pape, si de sua sunt consecratione. Ceteri autem sine consensu archiepiscopi sui et fratrum suorum hoc idem non presumant. Si autem presumpserint, ab officio suo*

auch mit dem innerkirchlichen Umgang mit Zehnten (vgl. c. 25, Reg. VI 5b [wie Anm. 6] S. 405 Z. 9–12).

108) Von Berthold allerdings noch ganz allgemein um die „kirchlichen Würden“ erweitert (vgl. dazu das Zitat oben S. 104).

109) Berthold (wie Anm. 3) S. 308 f.; vgl. dazu das Zitat auf S. 82.

110) Verglichen mit der Kurzfassung ergeben sich also einige nicht ganz unwesentliche Akzentverschiebungen: So liegt bei der Langfassung das Schwergewicht, wie gesagt, sehr viel stärker auf dem Vergabeverbot (Aneignung und Besitz von Kirchengut usw. spielen demgegenüber kaum eine Rolle); außerdem ist die längere Fassung merkwürdigerweise nicht nur gegen Laien, sondern ausdrücklich auch gegen Kleriker als Geber von Ämtern, Würden usw. gerichtet. Auch diese Unterschiede zwischen den beiden Fassungen werfen natürlich ein bezeichnendes Licht auf die Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit Bertholds.

111) Insb. die Kanones I, XXXII, 1, 16, Reg. VI 5b (wie Anm. 6) S. 401 Z. 6 f., S. 402 f., S. 404 f. (vgl. dazu auch Anm. 105).